

### Inhaltsverzeichnis

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Grundlagen</b> .....  | <b>2</b>  |
| <b>2</b> | <b>Zielsetzung</b> .....   | <b>2</b>  |
| <b>3</b> | <b>Anspruch auf Subventionen</b> .....                                     | <b>2</b>  |
| <b>4</b> | <b>Subventionsvoraussetzungen</b> .....                                    | <b>2</b>  |
| 4.1      | Schutzwaldhinweiskarte SHK und Schutzleistungspotential-Klassen SLPK ..... | 2         |
| 4.2      | NaiS: Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald .....              | 3         |
| 4.2.1    | Grundsatz .....  | 3         |
| 4.2.2    | Herleitung des Handlungsbedarfs und der Massnahmen .....                   | 3         |
| 4.3      | Minimales Projektvolumen .....   | 3         |
| 4.4      | Befristung .....   | 3         |
| 4.5      | Subventionsberechtigte Abrechnungsfläche.....                              | 4         |
| 4.6      | Abgrenzung zu anderen Fördertatbeständen .....                             | 4         |
| 4.7      | Abgrenzung von Schutzwaldpflege und Sicherheitsholzerei .....              | 4         |
| 4.8      | Einbezug von Fachstellen .....   | 6         |
| 4.9      | Arbeitssicherheit .....  | 6         |
| 4.10     | Vereinbarung der Massnahmen .....  | 6         |
| <b>5</b> | <b>Subventionsmodell</b> .....   | <b>7</b>  |
| 5.1      | Grundmassnahmen.....   | 7         |
| 5.2      | Zusatzmassnahmen bei der Schutzwaldpflege .....                            | 7         |
| 5.3      | Zusatzmassnahmen bei der Bestandesbegründung.....                          | 8         |
| 5.4      | Erläuterungen .....  | 8         |
| 5.4.1    | Holzerei H1-H5 .....   | 8         |
| 5.4.2    | Dickung- und Stangenholzpflege DSH .....                                   | 8         |
| 5.4.3    | Austrichtern und Jungwuchspflege AJW .....                                 | 9         |
| 5.4.4    | Ergänzungspflanzungen P .....  | 9         |
| 5.4.5    | Wildschadenverhütungsmassnahmen.....                                       | 9         |
| 5.5      | Spezialfälle mit Kostendach .....  | 10        |
| 5.6      | Weiserflächen .....  | 10        |
| <b>6</b> | <b>Zuständigkeiten</b> .....   | <b>10</b> |
| 6.1      | Sicherheitsverantwortliche Stelle SiV .....                                | 10        |
| 6.2      | Trägerschaft.....  | 11        |
| 6.3      | Waldbesitzende .....   | 11        |
| 6.4      | Revierförster/innen.....   | 11        |
| 6.5      | Waldabteilung .....  | 12        |
| <b>7</b> | <b>Controlling</b> .....   | <b>12</b> |
| 7.1      | Vollzugskontrolle .....  | 12        |
| <b>8</b> | <b>Inkrafttreten</b> .....   | <b>12</b> |

## 1 Grundlagen

---

- Bund:
- Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG), insb. Art. 37 (Stand 1. Januar 2008)
  - Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich Schutzwald 2025-2028
  - Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 1. Januar 2025 (MWSTG), Art. 18 Abs. 2a und Abs. 3

Kanton: - Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG), insb. Art. 12, 35, 36, 37

## 2 Zielsetzung

---

1. Schutzwälder sind unverzichtbar für den Schutz vor Naturgefahren wie Stein- schlag, Lawinen, Hangmuren, Erdbeben und Überschwemmungen. Um die Schutzwirksamkeit dieser Wälder dauerhaft sicherzustellen, ist in der Regel eine regelmässige und zielgerichtete Bewirtschaftung unerlässlich. Durch die Förderung einer hohen Struktur- und Baumartenvielfalt werden stabile und klimaangepasste Schutzwälder unterhalten welche bestmöglich vor Naturgefahren schützen.
2. Die Schutzwaldpflege erfolgt risikobasiert und unter Berücksichtigung der zu erwartenden zukünftigen Klimabedingungen.
3. Die Schutzwaldpflege erfolgt im Auftrag der Sicherheitsverantwortlichen Stellen (SiV) in notwendigem Ausmass. Das AWN stellt Grundlagen bereit, berät und entscheidet über Beiträge. Die Projekte werden im Rahmen von Mehrjahresplanungen oder Einzelprojekten durch die Waldbesitzenden, bzw. deren Forstbetriebe und Waldunternehmen ausgeführt. Nötigenfalls werden andere geeignete Trägerschaften gebildet. Die Arbeiten können durch die Regiebetriebe der Waldbesitzer oder beauftragten Forstunternehmen ausgeführt werden.

## 3 Anspruch auf Subventionen

---

Die Waldabteilung kann bei Genehmigungen sowohl im Einzelfall wie auch bei Mehrjahresplanungen Prioritäten nach Massgabe der verfügbaren Kredite setzen. Sie richtet sich dabei nach den Zielwerten der Strategie «Schutzwald 2030» und der Dringlichkeit der Massnahmen.

## 4 Subventionsvoraussetzungen

---

### 4.1 Schutzwaldhinweiskarte SHK und Schutzleistungspotential-Klassen SLPK

Subventionsberechtigt sind Massnahmen in Objektschutzwäldern (OSW) und Gerinneschutzwäldern (GSW). Massgebend ist die Schutzwaldhinweiskarte (SHK) des Kantons Bern, welche als Grundlage für die Schutzwaldpflege verbindlich ist. Falls nachvollziehbare Gründe dafürsprechen, kann bei der Waldabteilung eine Anpassung der SHK beantragt werden.

Die Schutzleistungspotential-Klasse SLPK ist für die Herleitung der Pauschalbeiträge verbindlich. Bei relevanten Abweichungen zu den tatsächlichen Verhältnissen kann im Einzelfall bei der Waldabteilung eine Anpassung der SLPK beantragt werden.

## 4.2 NaiS: Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald

### 4.2.1 Grundsatz

Durchgeführte Massnahmen zielen darauf ab, die Schutzfunktion des Waldes zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Bewirtschafter berücksichtigen bei der Planung und Ausführung von Massnahmen im Schutzwald die Vorgaben der Wegleitung *„Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS)“* (Hrsg. BUWAL, 2005).

### 4.2.2 Herleitung des Handlungsbedarfs und der Massnahmen

Die Bewirtschafter leiten den Handlungsbedarf und die entsprechenden Massnahmen mittels NaiS-Formular 2, Version Klimawandel her. Die Beurteilung des Handlungsbedarfs basiert auf dem Vergleich des aktuellen Waldzustandes mit dem Anforderungsprofil (minimal/ideal) nach NaiS, unter der Berücksichtigung der natürlichen Dynamik des Waldes und des Klimawandels. Der Handlungsbedarf ist gegeben, wenn sich der Wald ohne Massnahmen unter den Zustand des minimalen Anforderungsprofils entwickelt. Die Ziele des Eingriffes inkl. klarer und messbarer Kontrollwerte sowie die langfristig anzustrebenden Ziele sind im NaiS-Formular 2 aufzuführen. Vorhandene und geförderte Baumarten sind einzeln zu benennen. Bei der Jungwaldpflege sind nur die Punkte Mischung, Gefüge und Stabilitätsträger auszufüllen. Die Rückseite des NaiS-Formulars 2 ist ebenfalls vollständig auszufüllen. Auf das NaiS-Formular verzichtet werden kann, wenn ausschliesslich die Massnahmen Austrichern, Pflanzung, WSVM oder Dreibeinbock Errichtung/Unterhalt erfolgen.

Sind auf einer Fläche mehrere Naturgefahren überlagert, so sind die Massnahmen primär auf das Anforderungsprofil der vorherrschenden (massgebenden) Naturgefahr auszurichten. Die Anforderungsprofile weiterer Naturgefahren sind mit zu berücksichtigen. Unterscheiden sich die Naturgefahren auf Teilflächen deutlich (z.B. ein Teil vorwiegend Lawine, ein Teil vorwiegend Steinschlag) oder weisen die Teilflächen deutliche Standortsunterschiede auf, so sind die Abweichungen im NaiS-Formular 2 auf der Rückseite zu erwähnen und entsprechend in der Behandlung zu berücksichtigen.

## 4.3 Minimales Projektvolumen

Das minimale Projektvolumen beträgt 1'000 CHF und mind. 25 Aren Eingriffsfläche (kumulativ) für die Massnahmen H1 - H5. Für die übrigen Massnahmen beträgt das minimale Projektvolumen 500 CHF. Teilabrechnungen sind nicht möglich. Trägerschaften können verschiedene Teilflächen zu einem Projekt bündeln, um die Minimalanforderungen zu erreichen.

## 4.4 Befristung

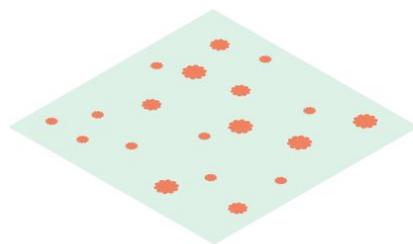
Vor der Ausführung von Schutzwaldprojekten ist die Zustimmung der Waldabteilung einzuholen. Diese wird auf das letzten Abrechnungsdatum des 2. Kalenderjahres nach der Zustimmung befristet. Zustimmungen 2025 gelten somit bis zum 15.11.2027.

Wird ein Projekt nicht zeitgerecht durch die Trägerschaft zur Abrechnung eingereicht, verliert die Genehmigung ihre Gültigkeit und der reservierte Projektkredit wird wieder freigegeben.

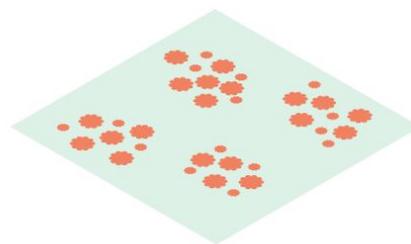
Die Waldabteilung gewährt Fristverlängerungen auf begründeten Antrag der Trägerschaft in Ausnahmefällen.

#### 4.5 Subventionsberechtigte Abrechnungsfläche

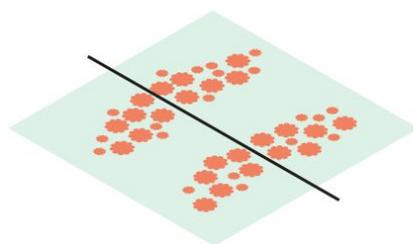
Die Massnahmen werden über die Wirkungsfläche abgerechnet. Berücksichtigt wird die Schutzwaldfläche, auf der die Massnahme eine Wirkung erzielt. Bei punktuellen Eingriffen (Vorratsentnahme unter 15% bei Holzereimassnahmen oder mehr als 15 m Abstand zwischen einzelnen Jungwaldpflegeflächen bzw. gepflegten Z-Bäumen) sind prozentuale Flächenabzüge vorzunehmen (z.B. 35% bei einer Vorratsentnahme von 10%). Vom letzten angezeichneten Baum am Rand des Aushiebs gilt ein Puffer von maximal einer halben Baumlänge (ca. 15 m) zusätzlich als Wirkungsfläche. Die nachfolgenden Abbildungen sollen die Definition der Wirkungsfläche (=subventionsberechtigte Fläche) veranschaulichen.



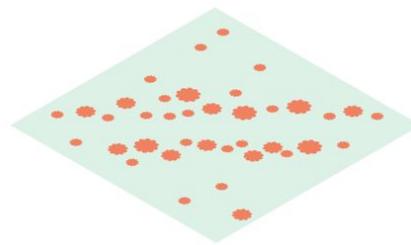
Einzelbaumweise Plenterung  
oder Z-Baum Pflege



Entnahme von Rotten/Baumgruppen  
oder Kammerung/Rottenpflege



Schlitz entlang von Seillinie



Heterogene Eingriffsintensität



#### 4.6 Abgrenzung zu anderen Fördertatbeständen

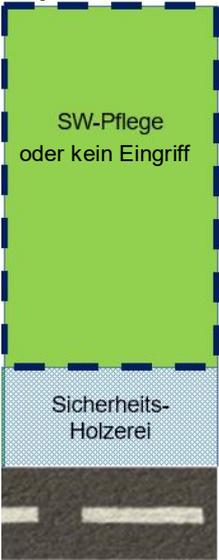
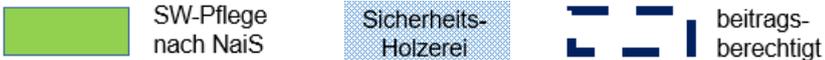
Eine Doppelsubventionierung ist nicht gestattet. Für die gleichen Massnahmen dürfen nicht Förderbeiträge aus verschiedenen Förderprogrammen beantragt werden.

#### 4.7 Abgrenzung von Schutzwaldpflege und Sicherheitsholzerei

Müssen Bäume entfernt werden, weil sie selbst eine Gefährdung darstellen, so ist diese Massnahme für sich allein nicht als Schutzwaldpflagemassnahme zu beurteilen

und somit nicht subventionsberechtigt (reine Sicherheitsholzerei; Ziel des Eingriffs: Entfernung von Gefahrenträgern).

Die entsprechende Wirkungsfläche ist subventionsberechtigt, wenn die Massnahmen gleichzeitig einer langfristig nachhaltigen Schutzwaldpflege dienen (siehe nachfolgende Darstellung).

| Situation  | Beschreibung und Beurteilung  |
|--|---|
| <p><b>Bsp. 1</b></p>   | <p><b>Beschreibung des Eingriffs:</b><br/>Auf einem schmalen Streifen (bis 1 Baumlänge) oberhalb eines Schadenpotenzials (z.B. Strasse, Haus) werden Bäume entfernt, die eine Gefährdung darstellen. Auf der Fläche darüber findet entweder ein ordentlicher Schutzwald-Pflegeeingriff oder aber kein Eingriff statt.</p> <p><b>Ziele des Eingriffs:</b><br/>Im unmittelbaren Bereich oberhalb des Schadenpotenzials zielt der Eingriff isoliert auf die Entfernung von Gefahrenträgern ab, ohne dabei die Grundsätze nach NaiS zu berücksichtigen. In der Fläche darüber erfolgt ein Schutzwald-Pflegeeingriff nach NaiS oder kein Eingriff.</p> <p><b>Beurteilung und Subventionsberechtigung:</b><br/>Im unmittelbaren Bereich oberhalb eines Schadenpotenzials liegt es in der Verantwortung der SiV zu entscheiden, welche Gefahr sie als grösser erachtet (Nichteinhaltung des Anforderungsprofils nach NaiS oder instabile, sturzgefährdete Bäume) und dementsprechend die Zielsetzung eines Eingriffs festzulegen. Reine Sicherheitsholzerei ist nicht subventionsberechtigt. Die reine Entfernung von Gefahrenträgern ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken, gegebenenfalls kann die Holzschlagbewilligung verweigert werden.</p> |
| <p><b>Bsp. 2</b></p>  | <p><b>Beschreibung des Eingriffs:</b><br/>Auf der ganzen Fläche (unmittelbarer Bereich oberhalb des Schadenpotenzials und Fläche darüber / ganzer Hang) findet ein waldbaulicher Eingriff nach den Grundsätzen nach NaiS statt. Im Bereich unmittelbar oberhalb des Schadenpotenzials erfolgen kombiniert Sicherheitsholzerei-Massnahmen.</p> <p><b>Ziele des Eingriffs:</b><br/>Langfristig nachhaltige Schutzwirkung auf ganzer Fläche sowie zusätzlich im unteren Teil keine Gefährdung durch sturzgefährdete Bäume.</p> <p><b>Beurteilung und Subventionsberechtigung:</b><br/>Es ist anzustreben und in der Beratung darauf hinzuwirken, die Grundsätze nach NaiS und die Ziele der Sicherheitsholzerei zu kombinieren. Auf der ganzen Fläche werden die Grundsätze nach NaiS berücksichtigt und somit ist die gesamte Fläche subventionsberechtigt. Bei der Finanzierung der Massnahmen durch mehrere SiV sind die Kosten für den Bereich mit und ohne Sicherheitsholzerei separat zu verrechnen, um die Mehrkosten durch die Sicherheitsholzerei verursachergerecht verrechnen zu können.</p>  |
| <p><b>Legende</b></p>  |   |

Beim Unterhalt von Wäldern entlang von Kantons- und Gemeindestrassen sind zusätzlich die Merkblätter «[Wald an Kantonsstrassen](#)» und «[Wald an Gemeindestrassen](#)» (AWN, 2017) zu beachten.

#### 4.8 Einbezug von Fachstellen

Die Projektträgerschaft holt rechtzeitig die nötigen Stellungnahmen und Bewilligungen von Fachstellen ein. Gesetzliche Vorgaben sowie Auflagen zu Bewilligungen sind einzuhalten. Die Waldabteilung kann bei Bedarf beratend oder vermittelnd beigezogen werden.

In den folgenden Fällen ist die zuständige Fachstelle beizuziehen:

- Gewässer wird befahren oder der Eingriff findet in einem Gerinneeingang statt ([Fischereiinspektorat](#))
- Eingriff betrifft kantonale Naturschutzgebiete, bzw. Biotopinventare des Bundes (Auengebiete, Hoch- und Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden) ([Abteilung Naturförderung](#))
- Eingriff entlang Kantonsstrasse ([Tiefbauamt](#))
- Einrichten von Freihalteflächen, Schusschneisen und Begehungswegen ([Jagdinspektorat](#))
- Eingriff betrifft archäologisches Objekt ([Archäologischer Dienst](#))

Bei Bedarf kann die Waldabteilung andere kantonale Fachstellen (z.B. Abteilung Naturgefahren NGA, Fachstelle Wasserbau TBA) beratend beiziehen.

#### 4.9 Arbeitssicherheit

Die Ausführenden müssen die geltenden Sicherheitsbestimmungen einhalten (insbesondere SUVA, EKAS, BAZL). Es gelten die gesetzlichen Verantwortlichkeiten. Die Trägerschaft instruiert ihre Auftragnehmer entsprechend.

#### 4.10 Vereinbarung der Massnahmen

Die Trägerschaft, trifft bezüglich der Ausführung und der Finanzierung der Massnahmen die nötigen Vereinbarungen mit der SiV sowie mit den weiteren beteiligten Waldbesitzenden. Die Verwendung der Beilage 3a «Mustervorlage Grundsatzvereinbarung» und der Beilage 3b «Kalkulation Kosten und Finanzierung» wird empfohlen.

Mehrjahresplanungen die Schutzwaldpflege im Auftrag der SiV können als Vereinbarungen dienen.

## 5 Subventionsmodell

### 5.1 Grundmassnahmen

| Pauschale      | Pauschalansatz                |                          | Abgedeckte Massnahmen  | Wiederkehrdauer, Anzahl Behandlungen  |
|----------------|-------------------------------|--------------------------|--|---|
| H1<br>(SLPK 1) | 18'000 CHF/ha                 |                          | Holzereimassnahmen im OSW bei sehr hohem Schutzleistungspotential (SLPK1)  | In der Regel max. alle 8 Jahre<br>(Ergibt sich aus dem waldbaulichen Handlungsbedarf gemäss NaiS und ist abhängig vom Standort bzw. der Höhenstufe. Ausnahmen sind mit der Waldabteilung abzusprechen.) |
| H2<br>(SLPK 2) | 15'000 CHF/ha                 |                          | Holzereimassnahmen im OSW bei hohem Schutzleistungspotential (SLPK2)   |   |
| H3<br>(SLPK 3) | 10'000 CHF/ha                 |                          | Holzereimassnahmen im OSW bei mittlerem Schutzleistungspotential (SLPK3)   |   |
| H4<br>SLPK 4)  | 8'000 CHF/ha                  |                          | Holzereimassnahmen im OSW bei kleinem Schutzleistungspotential sowie in Gerinnehängen mit Schwemmholztransportkapazität und/oder Murgangfähigkeit (SLPK4)            |   |
| H5<br>(SLPK 5) | 2'000 CHF/ha                  |                          | Holzereimassnahmen in Gerinneinzugsgebieten und in ehemaligen kantonalen Objektschutzwäldern (Schutz von reinen Sachwerten ausserhalb des Siedlungsgebietes) (SLPK5) |   |
| DSH            | 4'500 CHF/ha<br>(SLPK 1-4)    | 2'000 CHF/ha<br>(SLPK 5) | Dickungs- und Stangenholzpflege<br>Pflege stufiger Bestände  | In der Regel max. alle 4 Jahre  |
| AJW            | 2'800 CHF/ha<br>(SLPK 1-4)    | 2'000 CHF/ha<br>(SLPK 5) | Austrichtern, Jungwuchspflege, Anlegen und Unterhalt von Freihalteflächen und Schussschneisen<br>Ringeln, Schürfen   | Max. jährlich<br><br>einmalig   |
| P              | 10 CHF/Stk. max. 2'000 CHF/ha |                          | Ergänzungspflanzung  | Nach Bedarf   |

### 5.2 Zusatzmassnahmen bei der Schutzwaldpflege

| Pauschale                        | Pauschalansatz | Abgedeckte Massnahmen  |
|----------------------------------|----------------|--|
| Personensicherungen              | 50 CHF/Baum    | Personensicherungen durch Sicherungsseil oder Ähnliches in steilem Gelände oder oberhalb von Felswänden.   |
| Temporäres Steinschlagschutznetz | 28 CHF/m'      | Miete, Auf- und Abbau eines temporären Steinschlagschutznetzes.  |
| Schutzmassnahmen                 | Nach Aufwand   | Massnahmen, die ergriffen werden, um die Entstehung von unmittelbaren Gefährdungen durch den Holzschlag zu vermeiden. Z.B. Massive temporäre Steinschlagschutznetze oder -barragen, Errichtung eines Schutzwalls mit Stämmen/Bäumen, Sprengung von Blöcken. Nur in vorgängiger Absprache mit der Waldabteilung möglich, welche ein Kostendach festlegt. Belege müssen bei Abrechnung beigelegt werden. |
| Begehungswege                    | 12 CHF/m'      | Neubau von Begehungswegen  |

|  |          |                              |
|--|----------|------------------------------|
|  | 3 CHF/m' | Unterhalt von Begehungswegen |
|--|----------|------------------------------|

### 5.3 Zusatzmassnahmen bei der Bestandesbegründung

| Pauschale  | Pauschalansatz   | Abgedeckte Massnahmen   | Wiederkehrdauer, Anzahl Behandlungen  |
|------------|--|---|---|
| WSVM basis | Max. 3'000 CHF/ha für Errichtung und 2/3 der Errichtungsbeiträge für den erfolgten Unterhalt nach 8 Jahren | Passive Wildschadensverhütung im gesamten Schutzwald. Die effektiven Pauschalen ergeben sich aufgrund der getroffenen Massnahmen gemäss vorgegebenen Stückpauschalen für die Errichtung (siehe 5.4.5). Die Pauschale für den erfolgten Unterhalt kann nach 8 Jahren geltend gemacht werden und beträgt 2/3 der Errichtungsbeiträge. | Einmalig, ausser bei zeitlicher Staffelung von Verbiss- und Schälenschutz / bei chemischem Schutz |
| WSVM plus  | Max. 8'000 CHF/ha für Errichtung und 2/3 der Errichtungsbeiträge für den erfolgten Unterhalt nach 8 Jahren | Wildschadensverhütungsmassnahmen in den SLPK 1-4 in untragbaren (roten) Zonen gemäss aktuellem kantonalem Wildschadengutachten. Handhabung wie bei WSVM basis, aber mit höherem Kostendach.   | Einmalig, ausser bei zeitlicher Staffelung von Verbiss- und Schälenschutz / bei chemischem Schutz |
| DBB        | 240 CHF/Stk.<br>120 CHF/Stk.   | Errichtung oder Ersatz von Dreibeinböcken<br>Unterhalt von Dreibeinböcken   | Nach Bedarf   |

### 5.4 Erläuterungen

#### 5.4.1 Holzerei H1-H5

Holzereipauschalen werden entrichtet für Massnahmen in Beständen mit einem Brusthöhendurchmesser ab 30 cm. Alle Holzereipauschalen verstehen sich inklusive Schlagpflege.

Wenn die Holzerei im Rahmen einer vom AWN genehmigten Mehrjahresplanung im Auftrag der SiV erfolgt, können folgende Zuschläge geltend gemacht werden:

- 500 CHF/ha für jede umgesetzte Massnahme H1-H4 im öffentlichen Wald (gemäss Grundeigentumskategorien Kanton Bern)
- 1'500 CHF/ha für jede umgesetzte Massnahme H1-H4 im Privatwald (gemäss Grundeigentumskategorien Kanton Bern)

Bei Fehlern in den Geodaten (nachweislich falsche Grundeigentumskategorie) kann in Absprache mit der Waldabteilung eine Korrektur vorgenommen werden.

#### 5.4.2 Dickungs- und Stangenholzpflege DSH

Unter Dickungs- und Stangenholzpflege versteht sich die Pflege von Bäumen ab einer Höhe von 1.5 m bis zu einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm.

### 5.4.3 Austrichtern und Jungwuchspflege AJW

Unter Jungwuchspflege versteht sich die Pflege von Flächen mit Bäumen bis zu einer Höhe von 1.5 m ( $h_{\text{dom}}$ ). Bei sehr starker Konkurrenzvegetation (z.B. Waldrebe) ist es möglich die Jungwuchspflege länger auszuführen.

Zusätzlich kann über die AJW-Pauschale auch das Anlegen und der Unterhalt von Freihalteflächen als aktive Wildschadensverhütungsmassnahme und das Schürfen als Begleitmassnahme für die Verjüngung abgerechnet werden. Unter «Schürfen» wird das kleinflächige Freilegen des Mineralbodens (maschinell oder von Hand) verstanden. Bei schwierigen Verjüngungsbedingungen kann so die Keimung der Bäume gefördert werden. Die Massnahme ist dem waldbaulichen Bestockungsziel anzupassen und nicht grossflächig auszuführen.

### 5.4.4 Ergänzungspflanzungen P

Die bei Pflanzungen subventionsberechtigte Baumartenpalette hängt vom aktuellen und erwarteten zukünftigen Waldstandort mit Klimawandel ab. Die Empfehlungen des Bundes ([TreeApp](#) - empfohlene und bedingt empfohlene Baumarten) und des Kantons ([Excel-Baumartentool](#) des Kanton Bern - in Zukunft standortgeeignet) sind zu beachten. Einheimische Baumarten sind den gebietsfremden/alternativen Baumarten vorzuziehen. Die Waldabteilung muss beim Einsatz von gebietsfremden/alternativen Baumarten einbezogen werden.

**Nicht erlaubt ist:**

- Das Einbringen invasiver Baumarten (vgl. TreeApp): Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*).
- Die Einbringung weiterer Baumarten, welche gemäss der «[Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz](#)» von InfoFlora einen invasiven Charakter aufweisen.
- Die Pflanzung von gebietsfremden/alternativen Baumarten in den national prioritären Lebensräumen (NPL). Dort dürfen ausschliesslich einheimische, standortgerechte Baumarten gepflanzt werden. Die NPL-Standorte können in WIS-BE eingeblendet werden.

### 5.4.5 Wildschadenverhütungsmassnahmen

Ziel des Kantons ist, den Wildbestand so zu regeln, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist (Art. 27 Abs. 2 WaG). Wo dies nicht möglich ist, werden Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden unterstützt. Empfohlen werden Massnahmen gemäss Merkblatt «Wildschadenverhütung» (in Erarbeitung).

Die Höhe der Beiträge wird wie folgt hergeleitet:

|              |                        | 1. Zaun massiv<br>2 m hoch, 20<br>Jahre Lebensdauer | 2. Zaun leicht<br>2 m hoch,<br>Dachlatten,<br>10 Jahre Lebensdauer | 3. Einzelschutz<br>mechanisch | 4. Einzelschutz chemisch und weitere <sup>2</sup> | 5. Schälenschutz<br>mechanisch<br>und chemisch <sup>3</sup> |
|--------------|------------------------|---|--|-------------------------------|---|---|
| Verhältnisse | einfach                | 50 Fr./m'   | 25 Fr./m'  | 20 Fr./Stk.                   | 500 Fr./ha  | 25 Fr./Stk.   |
|              | schwierig <sup>1</sup> | 100 Fr./m'  | 50 Fr./m'  | 60 Fr./Stk.                   |   |   |

<sup>1</sup> Verhältnisse schwierig: Materialtransport mit Helikopter oder Wegzeit von befahrbarer Strasse bis Einsatzort > 30 min. für einen Weg oder steiniger und felsiger Untergrund. Zusätzlich: Einzelschutz mechanisch mind. 2 m hoch.

<sup>2</sup> Maximal jährlich abrechenbar, pauschaler Unterhalt kann nicht geltend gemacht werden.

<sup>3</sup> Zusätzlich abrechenbar zu Einzelschutz, pauschaler Unterhalt kann nicht geltend gemacht werden.

Wenn nach 8 Jahren 90% der Massnahmen 1.-3. noch wirksam sind, können 2/3 des Errichtungs-Beitrages für den erfolgten Unterhalt geltend gemacht werden.

## 5.5 Spezialfälle mit Kostendach

Wo für eine einzelne SiV grosse Restkosten (im OSW  $\geq 30\%$  bzw. im GSW  $\geq 50\%$ ) auf das Jahresprogramm entstehen, kann bei der Waldabteilung eine Finanzierung im Aufwand beantragt werden. Bei Genehmigung der Finanzierung im Aufwand trägt das AWN alle Restkosten des Jahresprogrammes  $\geq 30\%$  im OSW bzw.  $\geq 50\%$  im GSW. Das Jahresprogramm kann dabei aus einer Planung bestehen oder aber aus Einzelprojekten. In jedem Fall zählt die Summe der Restkosten aller Massnahmen des Jahresprogramms. Auf einen Wechsel in den Aufwand wird bei kantonalen SiV (TBA) verzichtet.

## 5.6 Weiserflächen

Für die Neueinrichtung von Weiserflächen im Auftrag der Waldabteilung können die effektiven Kosten bis max. CHF 1'200 pro eingerichtete Weiserfläche der Waldabteilung in Rechnung gestellt werden. Für Wirkungskontrollen oder Unterhaltsmassnahmen auf Weiserflächen können bis max. CHF 600 pro Weiserfläche und Jahr in Rechnung gestellt werden. Ein Eintrag in WIS-BE und die Eingabe eines Projektes sind dabei nicht notwendig.

## 6 Zuständigkeiten

### 6.1 Sicherheitsverantwortliche Stelle SiV

Gemäss Art. 30 und 31 KWaG sind die Gemeinden und Anlagebetreibenden als SiV verantwortlich für die Abwehr von Naturereignissen mit geeigneten planerischen, organisatorischen, waldbaulichen und technischen Massnahmen. Dazu gehören fachgerechter Erhalt, Pflege und Neuanlage von Schutzwäldern. Sie bestellen Massnahmen zum Erhalt der Schutzwaldleistung und finanzieren diese unter Berücksichtigung der Beiträge und der angemessenen Anrechnung von Holzerlösen.

Die SiV vereinbaren mit den Trägerschaften im Rahmen von Einzelprojekten oder von Mehrjahresplanungen die Schutzwaldpflagemassnahmen. Kostenseitig sind die direkten Kosten für Ausführung und Projektleitung, die umgelagerte Kosten der Waldbesitzenden sowie deren unternehmerisches Risiko aufzuführen, als Erlöse die Förderbeiträge und die Holzerlöse. Die Kalkulation kann mit der Vorlage gemäss Beilage 3b erfolgen.

Falls bei einem Projekt mehrere SiV involviert sind, einigen sie sich vorgängig über die Rollen und die Finanzierung. Die im Geoportal und auf WIS-BE verfügbare Nutznießerkarte hilft bei der Festlegung des Kostenteilers zwischen den involvierten SiV.

## 6.2 Trägerschaft

Die Trägerschaft trägt die Verantwortung für die Abwicklung des Einzelprojektes oder der Mehrjahresplanung. Entsprechend Art. 8 Abs. 1 KWaG bilden die Waldeigentümerinnen und -eigentümer bzw. deren Betriebe oder Unternehmen die Trägerschaft. Wo dies nicht möglich ist, kann die SiV die Trägerschaft übernehmen oder eine andere geeignete Drittpartei als Trägerschaft eingesetzt werden. Damit eine Drittpartei die Trägerschaft übernehmen kann, muss ein Bewirtschaftungs- oder Pachtvertrag oder eine ähnliche mehrjährige Vereinbarung zwischen der Drittpartei und der Waldeigentümerin/dem Waldeigentümer vorliegen.

Die Trägerschaft plant die Massnahmen und vereinbart diese mit der SiV sowie den beteiligten Waldbesitzenden, sofern sie nicht selbst alleinige Waldbesitzerin ist. Dazu kann die Vorlage für die Grundsatzvereinbarung verwendet werden (vgl. Beilage 3a). Die Trägerschaft ist für die Projektleitung verantwortlich, nimmt bei grösseren Projektänderungen Rücksprache mit der Waldabteilung (insbesondere bei Mehrkosten von über 10% im Vergleich zu den zugesicherten Beiträgen für Holzereimassnahmen) und rechnet die Massnahmen gegenüber den weiteren Beteiligten ab.

Die Trägerschaft sorgt dafür, dass die Massnahmen durch den/die Revierförster/in abgenommen und danach jeweils bis am 15. November korrekt abgerechnet werden. Sie ist verpflichtet, der Waldabteilung im Rahmen von stichprobenartigen Vollzugskontrollen Projekt-Belege und weitere nötige Unterlagen zum Projekt offenzulegen.

## 6.3 Waldbesitzende

Gem. Art. 8 KWaG sind die Waldbesitzenden für die Bewirtschaftung des Waldes zuständig. In diesem Sinne treten die Waldbesitzenden als Trägerschaft auf oder geben im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Trägerschaft ihre Zustimmung zu einer Massnahme. Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen SiV und Waldeigentümer/in, so kann die Waldabteilung auf Antrag der Gemeinde eine Ersatzvornahme anordnen (Art. 41 KWaV).

## 6.4 Revierförster/innen

Die Revierförster/innen sind die direkten Ansprechpartner/innen der Trägerschaft bzw. der Waldbesitzenden und der Sicherheitsverantwortlichen Stelle. Sie beraten die Trägerschaft bei der Festlegung der Eingriffsfläche und zu den Vorgaben sowie Subventionsmöglichkeiten. Entscheidet sich die Trägerschaft für ein Schutzwaldprojekt, so

werden die Massnahmenflächen durch den/die Revierförster/in im kantonsinternen GIS-System erfasst (diese Eingabe kann als kostenpflichtige Leistung der Trägerschaft in Rechnung gestellt werden).

Während der Projektausführung werden die Holzanzeichnung, die Holzschlagbewilligung und die Abnahme der ausgeführten subventionsberechtigten Massnahmen durch sie vollzogen.

## **6.5 Waldabteilung**

Die Waldabteilung nimmt die Projekte entgegen und prüft, ob das Projekt subventionsberechtigt ist. Falls nötig, macht sie im Rahmen ihres Kreditkontingentes eine Prioritätensetzung. Je nach Ermessen kann die Waldabteilung über eine Begehung mit betroffenen Fachstellen, dem Waldeigentümer und der Abteilung Naturgefahren oder weiteren Fachstellen entscheiden. Die Zustimmung ist zu befristen, die Befristung beträgt maximal 2 Jahre, eine Fristverlängerung kann nur in Ausnahmefällen genehmigt werden (siehe 4.4 Befristung).

Die Waldabteilung genehmigt die zur Abrechnung eingereichten Massnahmen im Rahmen der zugeteilten Kreditkontingente.

## **7 Controlling**

---

### **7.1 Vollzugskontrolle**

Die Waldabteilung kontrolliert stichprobenartig 10% der zur Abrechnung eingereichten Massnahmen. Sie kontrolliert die fachgerechte Ausführung der Massnahmen gemäss NaiS, die Richtigkeit der ausgewiesenen Abrechnungsfläche und kann Einblick in Kostenbelege und Vereinbarungsunterlagen nehmen.

## **8 Inkrafttreten**

---

Das Kreisschreiben tritt auf den 01.01.2025 in Kraft.

## **Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern**

Roger Schmidt, Amtsvorsteher

**Beilagen**

- Beilage 1: Formular Subventionsantrag Schutzwaldprojekt
- Beilage 2: Übersicht Rollen und Prozess Schutzwaldpflege
- Beilage 3a: Mustervorlage Grundsatzvereinbarung
- Beilage 3b: Kalkulation Kosten und Finanzierung
- Beilage 4a: Wegleitung Mehrjahresplanung im OSW
- Beilage 4b: Berichtsvorlage Mehrjahresplanung im OSW

Weblink: [NaiS-Formular 2 \(nais-form2-klima.ch\)](https://nais-form2-klima.ch)